



## Amtsgericht Olpe

### Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 13.11.2025, 10:30 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 042, Bruchstr. 32, 57462 Olpe**

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Windhausen, Blatt 1131,  
BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Windhausen

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Windhausen 1127 unter Nr. 1  
des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Windhausen Flur 3 Flurstück Nr. 496, Gebäude- und Freifläche,  
Höhenstraße 114; groß: 600 m<sup>2</sup>

in Abteilung II Nr. 1 auf die Dauer von 75 Jahren seit dem Tage der Eintragung.

Zur Veräußerung des Erbbaurechts und von Wohnungs- und Teilerbbaurechten nach  
dem Wohnungseigentumsgesetz sowie zur seiner Belastung mit einer Hypothek,  
Grundschild, Rentenschuld, Reallast, einem Dauerwohn- oder Dauernutzungsrecht  
nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie für eine Inhaltsänderung dieser Rechte  
ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Als Eigentümer des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist die  
Evangelische Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt eingetragen.

Bei Anlegung des Erbbaugrundbuches hier vermerkt am 04. April 2001.

versteigert werden.

Eingeschossiges, freistehendes Einfamilienhaus, unterkellert mit ausgebautem  
Dachgeschoss

Baujahr: 2001

Die Wohnfläche beträgt rd. 187 m<sup>2</sup>. Der bauliche Zustand ist gut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

288.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.